

Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße / Abschnitt / Station: A 7 von 200 / 6,581 bis 220 / 6,780

Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg

6-streifiger Ausbau nördlich AK Schweinfurt / Werneck bis nördlich TR Riedener Wald

von Bau- km 638+000 bis Bau-km 646+000

PROJIS-Nr.: 09 912614 30

PSP-Nr.: A-02232-10

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>Aufgestellt: 30.11.2023 Niederlassung Nordbayern Abteilung A1 Planung</p>  <p>i. A. Rudhardt, Teamleiter</p>	<p>Geprüft: 30.11.2023 Niederlassung Nordbayern Abteilung A1 Planung</p>  <p>i. A. Maiwald, Abteilungsleiter</p>



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. VORBEMERKUNGEN ZUM REGULINGSVERZEICHNIS.....	2
1.1. Allgemeines	2
1.2. Kostentragung	2
1.3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	2
1.4. Widmung, Umstufung, Einziehung.....	3
1.5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen .5	5
1.6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen	5
1.7. Wasserrechtliche Tatbestände	5
1.8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	5
1.9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
1.10. Lärmschutzmaßnahmen.....	7
1.11. Zäune.....	7
2. ABKÜRZUNGEN.....	8
REGULINGSVERZEICHNIS.....	14
1. STRAßEN, WEGE, ZUFAHRTEN	14
2. BAUWERKE UND ANLAGEN	33
2.1. Bauwerke.....	33
2.2. Bauwerke – aktive Lärmschutzanlagen.....	40
2.3. Anlagen (Parkplätze)	41
3. ENTWÄSSERUNG.....	41
4. LEITUNGEN (ANLAGEN DRITTER IN DER STRAÙE).....	51
5. GEWÄSSERAUSBAU.....	59
6. ANLAGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE.....	59
7. SONSTIGE MAÙNAHMEN.....	60



1. VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

1.1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 7 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung), beginnend vom Abschnittsbeginn im Norden. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. In der Regel werden die neuen Stationierungswerte der Ausbauplanung verwendet.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn. In gleichem Sinne werden i. d. R. die Bezeichnungen „Ostseite“ und „Westseite“ verwendet.

1.2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird auf Verlangen des jeweiligen Straßenbaulastträgers ein höherwertiger Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu dessen Lasten.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

1.3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen A 7 und A 70 sowie Bundesstraße B 26a) einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes



(BayStrWG). Straßenbulasträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

1.4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die vorgesehenen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden grundsätzlich mit folgender Maßgabe verfügt:



1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklassen) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 S 4 und 7 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von öffentlichen Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs.3a, 4 und 6 S. 4 und 7 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 3a, 4 und 6 S.4 und 7 FStrG, Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer öffentlichen Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 2 und 6a FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 8 BayStrWG, Art. 7 Abs. 6 BayStrWG, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).

Die jeweiligen Regelungen hinsichtlich Widmung/Umstufung/Einziehung ergeben sich aus den nachfolgenden Festlegungen des Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Plänen (Unterlage 5 – Lagepläne i.V.m. Unterlagen 12.1 – Künftige Netzgestaltung und 12.2 – Widmungsplan AK SW/Werneck). Die betroffenen Straßenabschnitte sind dort detailliert beschrieben bzw. dargestellt. Das Wirksamwerden der die Bundesfernstraße betreffenden Verfügung wird dem Fernstraßen-Bundesamt mitgeteilt.

Ist im Regelungsverzeichnis keine Festlegung getroffen, handelt es sich um einen Fall der o.g. Ziffer 4.



1.5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

1.6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

1.7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. sonstigen Bewilligungen nach dem WHG i.V.m. dem BayWG für Einleitungen von Straßenoberflächenwasser, für erforderliche Bauwasserhaltungen, für die Erstellung der erforderlichen Flachgründungen und Tiefgründungen (analog Bestand) werden zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Im Detail sind diese wasserrechtlichen Tatbestände in UL 18.1, Ziffer 7 beschrieben.

Vorsorglich wird mitbeantragt, die erforderlichen Gewässer- und Gräbenangleichungen im Zuge der mit geringfügigem seitlichem Versatz wiederherzustellenden Querungen der Autobahn und der sonstigen Straßen und Wege mit dem Planfeststellungsbeschluss zu genehmigen.

1.8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" und den zwischen Straßenbaulastträgern und den Versorgungsunternehmen bestehenden Verträgen, Vereinbarungen etc. bestimmt. Etwaige Vorteile



für Versorgungsunternehmen sind entsprechend der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen gekreuzt werden müssen, die zur Straße gehören (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern Straßenbenutzungsverträge außerhalb der Planfeststellung abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

1.9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.



- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

1.10. Lärmschutzmaßnahmen

Bei den Lärmschutzwänden ist zu beachten, dass an freien Enden – so weit nichts anderes vermerkt ist – eine Absenkung der Elementhöhe unter einer Neigung von 1:8 auf eine Endhöhe von 2 m vorgesehen ist. Die Anpassungs- und Absenkbereiche sind in den angegebenen Abschnittslängen enthalten und werden nicht gesondert ausgewiesen. Die Angabe der Höhe der Lärmschutzanlage bezieht sich auf die Gradienten der jeweils angrenzenden Richtungsfahrbahn. Die Höhe der Beugungskante gegenüber dem autobahnabgewandten Gelände kann je nach Topographie erheblich abweichen. Die Lärmschutzwände werden außerhalb von Brückenbauwerken auf der Fahrbahn zugewandten Seite mit stark reflexionsmindernden Eigenschaften ausgestattet. Auf Brücken werden die Lärmschutzwände aus Gewichts- bzw. aus statischen Gründen i.d.R. nicht reflexionsmindernd ausgebildet.

1.11. Zäune

Wildschutzzäune sind nachrichtlich dargestellt. Der exakte Umfang und Lage werden in Anhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen zur Ausführungsplanung und Bauausführung festgelegt.

Amphibien-, Reptilien- und Biotopschutzzäune etc. werden nur vorübergehend erstellt und nach Wegfall ihrer Notwendigkeit wieder rückgebaut.



2. ABKÜRZUNGEN

A	Autobahn (z. B. A 3)
a	Jahr
A	Fläche in m ² bzw. ha (im Grundriss bzw. im Querschnitt)
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlage
AK	Autobahnkreuz
AKVS	Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
Au	„undurchlässige“ Fläche (nach DWA A 117)
AE,K	kanalisierte Einzugsgebietsfläche (nach DWA A 117)
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayDSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung



39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
Bk	Belastungsklasse nach RStO
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DBAG	Deutsche Bahn Aktien Gesellschaft
DIN	Deutsche Industrienorm
DA	Außendurchmesser
DL	Durchlass
DN	Nenndurchmesser
DSD,SDT,FZG(v)	Korrekturwerte für unterschiedliche Straßendeckschichttypen getrennt nach Pkw und Lkw und Geschwindigkeit vFZG in dB
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (früher: Abwassertechnische Vereinigung)
- A 102 / BWK-A 3-2	– Arbeitsblatt „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer
Teil 1: Allgemeines / Teil 2:	Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“
- A 117 - Arbeitsblatt	“Bemessung von Regenrückhalteräumen“
- A 138 - Arbeitsblatt	“Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“,
- A 178, Arbeitsblatt	„Retentionsbodenfilteranlagen“
- M 153 - Merkblatt	“Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
DWA-A 904	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
E	Europastraße
EC	Ingenieurbauwerke - Lastannahme nach EuroCode
EKA	Entwurfsklasse Autobahn
EKL	Entwurfsklasse Landstraßen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen
EU	Europäische Union
fA	Abminderungsfaktor nach DWA A 117
FB	Fahrbahn
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-Gebiet	Schutzgebiet gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln



Fl.-Nr.	Flurstücknummer
FNP	Flächennutzungsplan
FR	Fahrtrichtung
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
fZ	Risiko-Zuschlagsfaktor nach DWA A 117
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GOK	Geländeoberkante
GRW	Geh- und Radweg
GST	Großraum-/Schwertransport
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
GWK	Grundwasserkörper
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
h	Stunde
ha	Hektar
HQ	Hochwasserabfluss
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HK	Kuppenhalbmesser
HW	Wannenhalbmesser
HW	Hochwasser
km	Kilometer
Kr.<	Kreuzungswinkel
kV	Kilovolt
KVP	Kreisverkehrsplatz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkr.	Landkreis
L.H.	Lichte Höhe
LS	Lärmschutz
LRT	Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie
JD-UQN	Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm
KOSTRA	Starkniederschlagshöhen für Deutschland (1951 – 2010)
K.H.	Konstruktionshöhe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan



LEP	Landesentwicklungsprogramm
lfd. Nr.	laufende Nummer
li bzw. re	links bzw. rechts
Lkw	Lastkraftwagen
LS	Lärmschutz
l/s	Liter pro Sekunde
LRT	Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie
L.W.	Lichte Weite
LWL-Kabel	Lichtwellenleiterkabel
m	Meter
MA LA	Lärmarmer Gussasphalt
MQ	Mittelwasserabfluss
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
MS	ministerielles Schreiben
n	Überschreitungshäufigkeit / Jährigkeit der Regenereignisse
NN	Normal-Null (DHHN 2016)
NB	Nettobreite
NO2	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
OWK	Oberflächenwasserkörper
Pkw	Personenkraftwagen
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
Pb	Blei
PM10	Feinpartikel mit einem aerodynamischen Korndurchmesser bis 10 μ m
PM2.5	Feinpartikel mit einem aerodynamischen Korndurchmesser bis 2.5 μ m
qA	Oberflächenbeschickung Absetzbecken
Q	Bemessungszufluss
Qdr	Drosselabfluss
Qr	Regenabflussspende
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen



RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
RF	Richtungsfahrbahn
RBFA	Retentionsbodenfilteranlage mit Regenrückhaltebecken im Hauptschluss
RBFA/RRB	Retentionsbodenfilteranlage mit Regenrückhaltebecken im Nebenschluss
RRB	Regenrückhaltebecken
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RiZaK	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SM	Straßenmeisterei
SMA	Splittmastixasphalt
SMA LA	Lärmtechnisch optimierter Asphalt
SQ	Sonderquerschnitt
SO ₂	Schwefeldioxid
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (bek. gem. mit ARS Nr. 2/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
SVZ	Straßenverkehrszählung
t	Tiefe in Meter
tf	Fließzeit
Tn	Wiederkehrzeit (des Regenereignisses)
Tab.	Tabelle
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR	Tank- und Rastanlage



UG	Untersuchungsgebiet
V	Volumen
vmax	maximale Fließgeschwindigkeit
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VFB	Verteilerfahrbahn
VLS	Verkehrsleitsystem
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VS-Gebiet	Schutzgebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie
VSRL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz v. 31.07.2009)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen
ZHK-UQN	zulässige Höchstkonzentrations-Umweltqualitätsnormen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1. STRAßEN, WEGE, ZUFAHRTEN				
1.1	A 7 638+000 bis 646+000	BAB A 7, nördlich AK Schweinfurt (SW) / Werneck bis nördlich TR Riedener Wald 6-streifiger Ausbau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Der auszubauende Straßenabschnitt von Bau-km 638+000 bis 646+000 ist Teil der Bundesautobahn A 7, Fulda - Würzburg. Der Teilabschnitt südlich des AKs SW/Werneck wird mit dem 6-streifigen Querschnitt RQ 36 ausgebaut. Die befestigte Regelbreite jeder Richtungsfahrbahn beträgt 14,50 m, die Kronenbreite im Regelfall 36,00 m.</p> <p>Der Teilabschnitt nördlich des AKs SW/Werneck wird mit dem 4-streifigen Querschnitt RQ 31 ausgebaut. Die befestigte Regelbreite jeder Richtungsfahrbahn beträgt 12,00 m, die Kronenbreite im Regelfall 31,00 m.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau nach RStO Bk100 sind jeweils in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Im auszubauenden Bereich von Bau-km 637+500 (vor Baubeginn) bis Bau-km 642+970 einschließlich der dort gelegenen bereits erneuerten bzw. ausgebauten Talbrücken Stettbach und Schraudenbach wird ein lärmetechnisch optimierter Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}$ (V) von Pkw -2,8 dB / Lkw -4,6 dB (z.B. SMA LA 8 entsprechend RLS 19, Tabelle 4a) als Fahrbahnbelag vorgesehen.</p> <p>Von Bau-km 642+970 bis zum Bauende bei Bau-km 646+000 einschließlich der dort gelegenen, bereits erneuerten bzw. ausgebauten Werntalbrücke, wird ein lärmarmer Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}$ (V) von Pkw -2 dB / Lkw -1,5 dB (z.B. Gussasphalt entsprechend RLS-19, Tabelle 4a) vorgesehen.</p> <p>Passive Schutzeinrichtungen gemäß RPS werden vorgesehen (RPS in der jeweils geltenden Fassung), im Mittelstreifen durchgängig.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird i. d. R. von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und den geplanten Re-</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>tentionsbodenfilteranlagen mit Regenrückhaltung im Hauptschluss bzw. Regenrückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und / bzw. Regenrückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind der Kategorie 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Die von Bau-km 638+000 bis 646+000 neu hinzukommenden Fahr- bzw. Randstreifen sowie die Verbreiterung der bereits bestehenden Fahrstreifen werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit Verkehrsfreigabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.2	A 70 70+200 bis 70+300	B 26a, westlich AK Schweinfurt / Werneck	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) (E/U)	<p>Der anzupassende Straßenabschnitt von Bau-km 70+200 bis 70+300 ist Teil der Bundesstraße 26a, Arnstein - Schweinfurt. Der Abschnitt wird mit dem Bestandsquerschnitt RQ11,5+ ausgebaut. Die befestigte Regelbreite beträgt 8,50 m, die Kronenbreite im Regelfall 11,50 m. Der Fahrbahnaufbau wird wie die A 70 nach RStO Bk100 vorgesehen.</p> <p>Im Ausbaubereich wird Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FZG}$ (v) von Pkw -1,8 dB / Lkw -2,0 dB als Fahrbahnbelag vorgesehen (z.B. SMA 8 bzw. 11 entsprechend RLS-19, Tabelle 4a).</p> <p>Passive Schutzeinrichtungen gemäß RPS werden vorgesehen (RPS in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird i. d. R. von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und den geplanten Retentionsbodenfilteranlagen mit Regenrückhaltung im Hauptschluss bzw. Regenrückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und / bzw. Regenrückhaltung zugeführt. Weiterführende</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.3	A 70 70+300 bis 72+600	A 70, westlich und östlich AK Schweinfurt / Werneck	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Der anzupassende Straßenabschnitt ist im Bestand Teil der Bundesautobahn A 70, Schweinfurt – Bamberg sowie im Bereich des Baubeginns westlich des AK Schweinfurt/Werneck auf kurzer Länge Teil der B26a.</p> <p>Der Abschnitt wird mit dem 4-streifigen Querschnitt RQ 31 ausgebaut. Die befestigte Regelbreite jeder Richtungsfahrbahn beträgt im Regelfall 12,00 m, die Kronenbreite 31,00 m. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau nach RStO Bk100 sind in Unterlage 14 dargestellt. Im Übergang der A 70 zur B 26a sind wechselnde Breiten auf Grund von Fahrbahneinzügen bzw. –aufweitungen erforderlich.</p> <p>Im Ausbaubereich wird Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}$ (v) von Pkw -1,8 dB / Lkw -2,0 dB als Fahrbahnbelag vorgesehen (z.B. SMA 8 bzw. 11 entsprechend RLS-19, Tabelle 4a).</p> <p>Passive Schutzeinrichtungen gemäß RPS werden vorgesehen (RPS in der jeweils geltenden Fassung), im Mittelstreifen durchgängig.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird i. d. R. von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und den geplanten Retentionsbodenfilteranlagen mit Regenrückhaltung im Hauptschluss bzw. Regenrückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und / bzw. Regenrückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Verbreiterungen und sonstigen Anpassungen der bereits bestehenden Fahrstreifen der A 70 von der bisherigen Widmungsgrenze zwischen B26a und A 70 bei Bau-km 70+397 bis zum Bauende bei Bau-km 72+600 werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit Verkehrsfreigabe wie bisher zur Bundesautobahn A 70 gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.</p> <p>Mit dem Umbau AK SW/Werneck geht auch eine Neuordnung der Verbindungsrampen einher. Westlich des AKs führt diese Neuordnung dazu, dass sich die Verknüpfung der Verbindungsrampen W9 und W7 mit der A 70 von Bau-km 70+300 bis zur bisherigen Widmungsgrenze zwischen B26a und A 70 bei Bau-km 70+397 in den Bereich der B26a verschiebt. Die Verbreiterungen und sonstigen Anpassungen der bereits bestehenden Fahrstreifen der B26a von Bau-km 70+300 bis zur bisherigen Widmungsgrenze zwischen B26a und A 70 bei Bau-km Bau-km 70+397 werden daher in diesem Teilbereich gemäß § 2 Abs. 4 und 6 FStrG zur Bundesautobahn A 70 aufgestuft, wobei die Aufstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die <u>Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</u>.</p>
1.4	<p>BAB A 7 638+285 bis 640+880</p> <p>BAB A70 70+300 bis 72+360</p>	<p>AK Schweinfurt / Werneck</p> <p>Verteilerfahrbahn WV, Rampen W1, W5, W7 und</p>	<p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) (E/U)</p>	<p>Das AK Schweinfurt / Werneck wird mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 umgebaut. Notwendige Anpassungen betreffen die BAB A 70 sowie die Rampen und Kreisfahrten.</p> <p>Ausgebildet wird das AK Schweinfurt / Werneck als abgewandeltes Kleeblatt (RAA Bild 33) mit planfreien Anschlüssen. Die Anbindungen an die BAB A 7 / A 70 / B 26a erfolgen mit Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen gemäß den RAA mit den Typen A 1 / E 1 bzw. in den Rampen mit den Typen AR 1, 3 / ER 1. Die Längen betragen in allen Fällen 250 m (davon 60 m Verziehungslänge).</p> <p>Die Verteilerfahrbahn bis zur Rampe W5, die Rampe W5 und die halbdirekte Rampe W3 erhalten einen zweistreifigen Querschnitt mit Standstreifen vom Typ Q 3 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 9,50 m.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
		<p>W9, halbdirekte Rampe W3</p> <p>Kreisfahrten W2, W4 und W6</p> <p>Nicht-öffentliche Betriebsumfahrt W8</p>		<p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau nach RStO Bk100 sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Für vorgenannte Verteilerfahrbahn sowie die beiden Rampen wird ein lärmtechnisch optimierter Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ von Pkw -2,8 dB / Lkw -4,6 dB als Fahrbahnbelag vorgesehen (z.B. SMA LA 8 entsprechend RLS 19, Tabelle 4a)</p> <p>Ab der Rampe W5 erhält die Verteilerfahrbahn einen zweistreifigen Querschnitt vom Typ Q 2 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m.</p> <p>Die Rampen W1, W7 und W9, alle Kreisfahrten sowie die Betriebsumfahrt W8 werden mit einem einstreifigen Querschnitt vom Typ Q 1 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,00 m ausgebildet.</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau nach RStO Bk10 sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Im Ausbaubereich wird Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ von Pkw -1,8 dB / Lkw -2,0 dB als Fahrbahnbelag vorgesehen (z.B. SMA 8 bzw. 11 entsprechend RLS-19, Tabelle 4a).</p> <p>Passive Schutzeinrichtungen gemäß RPS werden vorgesehen (RPS in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird i. d. R. von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und der geplanten Retentionsbodenfilteranlage mit Regenrückhaltung im Hauptschluss bzw. Regenrückhaltebecken RBFA-RRB 71-1R zur mechanischen Reinigung und Regenrückhaltung zugeführt. Unbelastete Oberflächenwasser auf Böschungs- und Trennflächen werden weitgehend versickert. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die neuen Rampen des AKs – W1, W2, W3, W4, W5, W6, W7, W9 und WV werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit Verkehrsfreigabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.</p> <p>Die freiwerdenden Flächen der alten Rampen werden überbaut oder rückgebaut. Sie haben damit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und sind gemäß § 2 Abs. 4 FStrG einzuziehen. Die Einziehung wird mit Sperrung der betroffenen Verkehrsflächen wirksam.</p> <p>Die nicht-öffentliche Rampe W 8 dient ausschließlich dem Betriebsdienst und wird gem. § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen. Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.5	A 7 638+137	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 1489/1, 1489/6 und 1489/9 Gemarkung Eckartshausen, wird dem neuen Unterföhrungsbauwerk auf 75 m Länge angepasst.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 5,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.6	A 7 638+000	Nicht-öffentliche Zufahrt zur RBFA 638-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Wartung der Retentionsbodenfilteranlage wird eine nicht-öffentliche Zufahrt ab der Gemeindeverbindungsstraße Eckartshausen – Vasbühl Fl.Nr. 127, Gemarkung Eckartshausen auf eine Länge von 20 m gebaut.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
			(Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Zufahrt ab der GVS wird 8,00 m breit mit einem Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m ² hergestellt. Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.7	A 7 638+717	Gemeindeverbindungsstraße Rundelshausen – Stettbach	a) und b) Markt Werneck (E/U)	Von Bau-km 0+056 bis Bau-km 0+153 wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße den neuen Verkehrsverhältnissen angepasst. Hergestellt wird die Fahrbahn wie im Bestand mit 4,50 m befestigter Breite mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 3.2. Die Kronenbreite beträgt 6,00 m Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Böschungen breitflächig versickert. Bestehende Entwässerungsleitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen im Zuge der Bauarbeiten angeglichen. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG dem Markt Werneck.
1.8	AK Rampe W1 rechts	Nicht-öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 1	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Der nicht-öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 1209/16, Gemarkung Werneck, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 210 m Länge ein neuer Weg erstellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m ² . Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des nicht-öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher dem Eigentümer.</p>
1.9	B 26a ca. 750 m vor Baubeginn rechts	Neue Betriebsumfahrt (BU) im Zuge des öffentlichen Feld- und Waldwegs Fl.Nr. 804/2, Gemarkung Stettbach	<p>öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 804/2: a) und b) Markt Werneck (E/U)</p> <p>Anbindung der BU an die B26a (Zufahrt): a) - (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)</p>	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 804/2, Gemarkung Stettbach, wird auf 180 m Länge zu einer neuen Betriebsumfahrt (BU) ertüchtigt bzw. ausgebaut und hierzu geringfügig verlegt und mittels einer Zufahrt an die B 26a angebunden. Der zur BU ausgebaute Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 804/2 wird wieder an den Bestand angebunden und die vorhandenen Grundstückszufahrten werden wieder hergestellt.</p> <p>Der Ausbau zur Betriebsumfahrt erfolgt mit einem RQ 9 mit 6,00 m befestigter Breite, 9,0 m Kronenbreite und einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk3,2.</p> <p>Die Anbindung an den öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1298 sowie die Grundstückszufahrten wird entsprechend dem Bestand mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m².</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt zur B26a trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p> <p>Für den Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges, der als Betriebsumfahrt mitgenutzt wird, kann auf Verlangen des Marktes Werneck der Unterhalt für die breiteren Fahrbahnflächen und den höherwertigen Fahrbahnaufbau von der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung abgelöst werden.</p>
1.10	AK B 26a / A 70 70+200 bis 70+600 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 2	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 758/1, Gemarkung Stettbach, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 420 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.11	A 7 639+560 bis 639+830 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 3	a) und b) Gemeinde Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 678 und 683/1, Gemarkung Stettbach, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 270 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.12	A 7 639+870	nicht-öffentliche Zufahrt RRB 639-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Wartung des Regenerückhaltebeckens wird eine nicht-öffentliche Zufahrt ab dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 635, Gemarkung Stettbach auf eine Länge von 10 m gebaut.</p> <p>Die Zufahrt wird 6,00 m breit mit einem Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt.</p> <p>Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.13	A 7 640+035	nicht-öffentliche Zufahrt RBFA 640-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Wartung der Retentionsbodenfilteranlage wird eine nicht-öffentliche Zufahrt ab dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2141, Gemarkung Stettbach auf eine Länge von 10 m gebaut.</p> <p>Die Zufahrt wird 8,00 m breit mit einem Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt.</p> <p>Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.14	A 7 640+080 bis 640+940 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 4	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2141, Gemarkung Stettbach und Fl.Nr. 8899, Gemarkung Zeuzleben, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 900 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.15	A 7 640+100 bis 641+000 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 5	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2144/3, Gemarkung Stettbach und Fl.Nrn. 8929, 8900 und 8882, Gemarkung Zeuzleben, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 1.000 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.16	A 7 641+037	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 8899/4 und 8881, Gemarkung Zeuzleben	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 8899/4 und 8881, Gemarkung Zeuzleben a) und b)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 8899/4 und 8881, Gemarkung Zeuzleben mit den, an ihn angebotenen Betriebsumfahrrampen, muss auf 270 m Länge einschließlich der 110 m bzw. 40 m langen BU-Rampen an den A 7 -Ausbau angepasst werden und wird daher, mit geringem seitlichen Versatz wieder-</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
	A 7 641+037 bis 641+110 links	bestehende Betriebsumfahrtsrampen	Markt Werneck (E/U) Betriebsumfahrtsrampen: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>hergestellt. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr.8981, Gemarkung Zeuzleben sowie die sonstigen Grundstückszufahrten werden wieder daran angeschlossen.</p> <p>Hergestellt werden der als Betriebsumfahrt mitgenutzte Teil des öffentlichen Feld- und Waldwegs Fl.Nr. 8899/4 und 8881, Gemarkung Zeuzleben sowie die Betriebsumfahrtsrampen mit einem RQ 9 mit 6,00 m befestigter Breite, 9,00 m Kronenbreite und einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk3,2.</p> <p>Entsprechend dem Bestand werden die anschließenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Grundstückszufahrten mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m auf jeweils 20 m Länge wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m².</p> <p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg zeitweise nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Sie trägt wie bisher auch den Unterhalt für die Rampen der Betriebsumfahrt.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 8899/4 und 8881, Gemarkung Zeuzleben obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.17	A 7 641+580 bis 641+640 rechts	nicht-öffentliche Zufahrt RBFA 641-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Wartung der Retentionsbodenfilteranlage wird von der BAB eine nicht-öffentliche Zufahrt auf einer Länge von 100 m gebaut.</p> <p>Hergestellt wird die Zufahrt mit einem RQ 9 mit 6,00 m befestigter Breite, 9,0 m Kronenbreite und einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk3,2.</p> <p>Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18	A 7 642+700 bis 642+850 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 6	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 8771, Gemarkung Zeuzleben, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 150 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.19	A 7 642+978	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 8772 Gemarkung Zeuzleben, wird dem neuen Unterführungsbauwerk auf 80 m Länge angepasst.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20	A 7 642+990 bis 643+580 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 7	a) und b) Markt Werneck (E/U) und Gemeinde Arnstein (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 8771, Gemarkung Zeuzleben und Fl.Nr. 364/1, Gemarkung Gänheim, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 580 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Befestigt wird der Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit ist der Weg nicht zu nutzen, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck und der Gemeinde Arnstein.</p>
1.21	A 7 643+175 links	Nicht-öffentliche Zufahrt RRB 643-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Zur Wartung des Regenrückhaltebeckens RRB 643-1L wird vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 364/1, Gemarkung Gänheim (Weg 7) eine nicht-öffentliche Zufahrt mit einer Länge von 30 m zum RRB 643-1L hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt wird 6,00 m breit mit einem Oberbau ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt.</p> <p>Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.22	A 7 644+068	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Arnstein (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 429/1 und 455 Gemarkung Gänheim, wird dem neuen Unterführungsbauwerk auf 80 m Länge angepasst.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Arnstein.</p>
1.23	A70 71+356	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 1209 und 1209/16 Gemarkung Werneck, wird dem neuen Unterführungsbauwerk auf 120 m Länge angepasst.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg ist während der Bauzeit gesperrt, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	A70 72+360 0+000 bis 0+770 rechts	Geh- und Radweg (Begleitend zur SW 29)	a) und b) Landkreis Schweinfurt (E/U)	<p>Der vorhandene Geh- und Radweg verläuft begleitend zur Kreisstraße SW 29 und ist im Zuge der Anpassung der Kreisstraße auf 770 m gleichfalls mitanzupassen.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer befestigten Breite von 2,50 m hergestellt, auf dem Bauwerk mit 3,00 m. Der Trennstreifen zur SW 29 beträgt 1,75 m. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau nach RStO ist in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Schweinfurt.</p>
1.25	A70 72+360 0+000 bis 0+880	Kreisstraße SW 29 Rundelshausen - Werneck	a) und b) Landkreis Schweinfurt (E/U)	<p>Von Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+880 wird die bestehende Kreisstraße den neuen Verkehrsverhältnissen angepasst.</p> <p>Hergestellt wird wie im Bestand die Fahrbahn mit 6,00 m befestigter Breite mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk3,2.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Böschungen breitflächig versickert. Bestehende Entwässerungsleitungen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen im Zuge der Bauarbeiten angeglichen.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gem. Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Schweinfurt.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.26	SW29 0+020 bis 0+110 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 8	a) und b) Markt Werneck (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 102 Gemarkung Rundelshausen, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 110 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>
1.27	SW29 0+000 bis 0+230 links	nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldwege Weg 9	a) und b) Beteiligte (E/U)	<p>Beim auf Fl.Nr. 657 Gemarkung Rundelshausen bestehenden Weg handelt es sich im Bereich von 0+000 bis 0+230 um einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, der teilweise überbaut wird. Als Ersatz wird ab der neuen Einmündung in die SW29 bei Bau-km 0+230 auf 200 m Länge ein neuer nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird er als Grünweg mit einer Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, die Beteiligten werden rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Eigentümerwegs obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG den Beteiligten.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.28	SW29 0+230 bis 0+440 links A70 72+380 bis 72+740 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (tw. nicht ausgebaut) Weg 10 mit Nutzung als Zufahrt zur RBFA 72-1L	<p>Öffentlicher Feld- und Waldweg auf FI.Nr. 657 Gemarkung Rundelshausen a) und b) Markt Werneck (E/U)</p> <p>Öffentlicher Feld- und Waldweg auf FI.Nr. 732 Gemarkung Rundelshausen a) Beteiligte (E/U)</p> <p>b1) ausgebauter Öffentlicher Feld- und Waldweg von der Anbindung an den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg FI.Nr. 657 bis zur RBFA 72-1L (Länge: ca. 400 m) Markt Werneck (E/U)</p> <p>b2) Nicht ausgebauter Öffentlicher Feld- und Waldweg von der RBFA 72-1L bis zur Anbindung an den Bestand des</p>	<p>Beim auf FI.Nr. 657 Gemarkung Rundelshausen bestehenden Weg handelt es sich im Bereich von Bau-km (SW29) 0+230 bis 0+280 um einen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, der teilweise überbaut und einschließlich der Anbindungen an die SW 29 und den verbleibenden Bestand, wiederhergestellt wird.</p> <p>Auch der nicht-ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg auf FI.Nr. 732 Gemarkung Rundelshausen, wird teilweise überbaut. Als Ersatz für diesen Weg und als Lückenschluss bzw. zur Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg FI.Nr. 657 Gemarkung Rundelshausen wird auf FI.Nr. 724 Gemarkung Rundelshausen längs der SW29 auf 200 m Länge ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg gebaut. Zusätzlich dazu wird der Weg FI.Nr. 732 bis zur RBFA 72-1L auf einer Länge von ca. 200 m zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg ausgebaut und an den neuen Weg längs der SW29 auf FI.Nr. 724 Gemarkung Rundelshausen angebunden, so dass er zukünftig auch als Zufahrt zur Wartung des RBFA 72-1L durch den BAB-Betriebsdienst genutzt werden kann. Dementsprechend erfolgt die Herstellung auf 400 m Gesamtlänge – bestehend aus 200 m Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldwegs längs der SW29 auf der FI.Nr. 724 und 200 m Ausbau zum öffentlichen Feld- und Waldweg auf FI.Nr. 732 (jeweils Gemarkung Rundelshausen) - mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird der Weg FI.Nr. 732 Gemarkung Rundelshausen auf einer Länge von ca. 200 m als nicht-ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg um die RBFA 72-1L herumgeführt und an den Bestand angebunden. Dementsprechend erfolgt die Wiederherstellung entsprechend dem Bestand als Grünweg mit einer Breite von 3,00 m und einer Länge von ca. 200 m.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
			Nicht ausgebauter Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 732 (Länge: ca. 200 m) Beteiligte (E/U)	<p>Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, die Eigentümer werden rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des, auf einer Länge von ca. 400 m zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ertüchtigten bzw. neugebauten Teilstücks des Wegs 10 obliegt gemäß Art. 54 Abs. 2 BayStrWG dem Markt Werneck. Das nicht ausgebauten Teilstück des Wegs 10 um die RBFA 72-1L herum, mit ca. 200 m Länge obliegt wie bisher gemäß Art. 54 Abs. 1 BayStrWG den Beteiligten.</p>
1.29	SW29 0+490 bis 0+715 links A70 72+300 bis 72+450 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg Weg 11	a) und b) Markt Werneck	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 1487/1 Gemarkung Ettlleben, wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird auf 280 m Länge ein neuer Weg erstellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m² hergestellt. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Werneck.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30	A7 Ca. 637+680 bis 638+470	Nicht-öffentlicher Privatweg des Bundes (Betriebsweg Lärmschutzwand) Richtungsfahrbahn Fulda	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Wartung der Lärmschutzwände wird von Bau-km 637+680 bis Bau-km 638+470 parallel zur geplanten Lärmschutzwand ein Privatweg des Bundes, auf einer Länge von 790 m angelegt. Die Zufahrt erfolgt am bestehenden Parkplatz bei km 637+580. Die Kronenbreiten betragen 3,00 m. Der Oberbau wird ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 80 MN/m ² hergestellt. Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2. BAUWERKE UND ANLAGEN				
2.1. Bauwerke				
2.1	A 7 638+137	5926 722 (638a) U überschüttet Neubau Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Brücke im Zuge der BAB A 7 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 5,00 m Br. zw. Borden 4,00 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Br. zw. Gel. ca 50,00 m Kreuzungswinkel 100 gon Der Brückenneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerkes. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig informiert. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2	A 7 638+717	5926 723 (638b) U überschüttet Neubau Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Rundelshausen - Stettbach	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge der BAB A 7 über die Gemeindeverbindungsstraße Rundelshausen - Stettbach. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 8,10 m Br. zw. Borden 4,50 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Br. zw. Gel. ca 60,00 m Kreuzungswinkel 100 gon</p> <p>Der Brückenneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerkes. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.3	A 7 639+203 A70 70+893	5926 724 (639a) U Neubau Kreuzungsbauwerk A 7 / A 70	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge der BAB A 7 und der Verteilerfahrbahn über die A 70 im AK Schweinfurt / Werneck. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 34,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Br. zw. Gel. ca 51,20 m Kreuzungswinkel 72,052 gon</p> <p>Der Brückenneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerkes.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks und der übrigen Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4	A 7 639+375 A70 71+068	5926 727 (639a1) Ü Neubau AK A 7 / A 70 halbdirekte Rampe (W3)	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Brücke im Zuge der halbdirekten Rampe (W3) über A7 und A70. Mit dem 6-streifigen Ausbau sowie dem neugeordneten AK wird ein neues Überführungsbauwerk hergestellt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite ca. 300,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Br. zw. Gel. 13,60 m Kreuzungswinkel 42,64 gon Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks und der übrigen Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 2 FStrG.
2.5	A 7 639+978 rechts	6026 673_1 (639b1) Ü Neubau Überführung der halbdirekten Rampe (W3) über das Tal des Lachgrabens / SW15	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Brücke im Zuge der halbdirekten Rampe (W3) über das Tal des Lachgrabens / Kreisstraße SW15. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird parallel zur Talbrücke Stettbach (BW 639b) ein neues Bauwerk hergestellt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 235,12 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Br. zw. Gel. 13,60 m Kreuzungswinkel 100 gon Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks und der übrigen Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 2 FStrG.
2.6	A 7 639+978 links	6026 673_4 (639b2) Ü Neubau Überführung der VTFB (WV) über das Tal des Lachgrabens / SW15	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Brücke im Zuge der Verteilerfahrbahn (WV) über das Tal des Lachgrabens / Kreisstraße SW15. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird parallel zur Talbrücke Stettbach (BW 639b) ein neues Bauwerk hergestellt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 245,05 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Br. zw. Gel. 13,60 m



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kreuzungswinkel 100 gon</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks und der übrigen Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p>
2.7	A 7 641+037	6026 679 (641a) Ü Neubau Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges / Betriebsumfahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges / Betriebsumfahrt über die BAB A7. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird ein neues Bauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite ca. 50,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Br. zw. Gel. 7,00 m Kreuzungswinkel 100 gon</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks und der übrigen Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p>
2.8	A 7 642+233	BW 642a Beidseitiger Anbau Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der Durchlass wird beidseitig angebaut.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Durchlass DN 800 Länge 80 m Kreuzungswinkel 74 gon</p> <p>Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
2.9	A 7 642+978	6026 680 (642b) U überschüttet Neubau Unterführung eines öffentlichen	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge der BAB A 7 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 5,00 m Br. zw. Borden 4,00 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
		Feld- und Waldweges		<p>Br. zw. Gel. ca 40,00 m Kreuzungswinkel 100 gon</p> <p>Der Brückenneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerkes. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.10	A 7 644+045	BW 644a Beidseitiger Anbau Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der Durchlass wird beidseitig angebaut.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Durchlass DN 800 Länge 90 m Kreuzungswinkel 87 gon</p> <p>Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
2.11	A 7 644+068	6026 681 (644b) U überschüttet Neubau Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge der BAB A 7 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Mit dem 6-streifigen Ausbau wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 5,00 m Br. zw. Borden 4,00 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Br. zw. Gel. ca 50,00 m Kreuzungswinkel 100 gon</p> <p>Der Brückenneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerkes. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig informiert.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.
2.12	A 7 644+453	BW 644c Beidseitiger Anbau Durchlass DN 800	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Durchlass wird beidseitig angebaut. Art des Bauwerks und Abmessungen: Durchlass DN 800 Länge 90 m Kreuzungswinkel 72 gon Die Baukosten und den Unterhalt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.13	A 70 71+356	5926 720 (0-1) U Neubau Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Brücke im Zuge der BAB A 70 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Mit dem 4-streifigen Ausbau wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 5,00 m Br. zw. Borden 4,00 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Br. zw. Gel. ca 38,00 m Kreuzungswinkel 100 gon Der Brückenneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerkes. Während der Bauzeit wird die Durchfahrt des öffentlichen Feld- und Waldweg gesperrt, der Eigentümer wird rechtzeitig informiert. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.



REGELUNGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.14	AK Schweinfurt / Werneck – Rampe W3 30+303	5926 726 (0-1a) U Neubau Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge der halbdirekten Rampe (W3) über einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Mit dem Neubau der halbdirekten Rampe wird ein neues Unterführungsbauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite 5,00 m Br. zw. Borden 4,00 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Br. zw. Gel. ca 15,10 m Kreuzungswinkel 100,399 gon</p> <p>Während der Bauzeit wird die Durchfahrt des öffentlichen Feld- und Waldwegs gesperrt, der Eigentümer wird rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.15	A 70 72+361	5926 728 (1-1) Ü Neubau Überführung der Kreisstraße SW 29 mit Geh- und Radweg Rundelshausen - Werneck	Bauwerk: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Brücke im Zuge der Kreisstraße SW 29 mit Geh- und Radweg Rundelshausen - Werneck über die BAB A70. Mit dem 4-streifigen Ausbau wird ein neues Überführungsbauwerk hergestellt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite ca. 50,00 m Lichte Höhe ≥ 4,70 m Br. zw. Gel. 12,80 m Kreuzungswinkel 102,163 gon</p> <p>Der Brückenneubau erfolgt neben dem bestehenden Bauwerk. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrssperrungen notwendig werden, der Eigentümer wird rechtzeitig informiert.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2. Bauwerke – abschirmende Lärmschutzanlagen				
2.16	A 7 637+680 bis 638+870	LA 01L bis LA 03L	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Abschirmende Lärmschutzanlage für Eckartshausen. LA 01L Lärmschutzwand Bau-km 637+680 - Bau-km 638+470 L = 790 m H _{Wd} = 6,00 m über Gradiente Fahrbahnseitig reflexionsmindernd LA 02L Lärmschutzwand / -wand Bau-km 638+470 - Bau-km 638+660 L = 190 m H _{Wa} = 4,00 m, H _{Wd} = 2,00 m über Gradiente Fahrbahnseitig reflexionsmindernd LA 03L Lärmschutzwand Bau-km 638+660 - Bau-km 638+870 L = 210 m H _{Wd} = 4,00 m über Gradiente Fahrbahnseitig reflexionsmindernd Die Lärmschutzanlage ist Bestandteil der BAB A 7. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Lärmschutzanlagen.
2.17	A 7 639+740 bis 641+010	LA 01R bis LA 03R	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Abschirmende Lärmschutzanlage für Stettbach. LA 01R Lärmschutzwand Bau-km 639+740 - Bau-km 639+860 L = 120 m H _{Wa} = 4,00 m über Gradiente



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>LA 02R Lärmschutzwand Bau-km 639+860 - Bau-km 640+110 L = 250 m H_{Wd} = 4,00 m über Gradiente Nicht reflexionsmindernd</p> <p>LA 03R Lärmschutzwand Bau-km 640+110 - Bau-km 641+010 L = 900 m H_{Wa} = 4,00 m über Gradiente</p> <p>Die Lärmschutzanlage ist Bestandteil der BAB A 7.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Lärmschutzanlagen.</p>
2.3. Anlagen (Parkplätze)				
2.18	A 7 638+000 bis 646+000	Bestehende Parkplätze	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Bestehende Parkplätze werden zurückgebaut.</p> <p>Bau-km 641+600 rechts, Schraudenbachbrücke Bau-km 644+500 links, Hühnerwäldchen Bau-km 644+600 rechts, Wernbrücke</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3. ENTWÄSSERUNG				
3.1	A 7 638+000 bis 638+710	Entwässerungsabschnitt 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Bereich der BAB A 7 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Mulden, Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen der RBFA 638-1L gebündelt zugeleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p>
3.2	A 7 638+040	RBFA 638-1L	a) - b)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 wird bei Bau-



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>km 638+040 eine Retentionsbodenfilteranlage RBFA 638-1L mit Regenrückhaltung im Hauptschluss angelegt. Die Retentionsbodenfilteranlage wird als Erdbecken ausgebildet.</p> <p>Vor dem Retentionsbodenfilterbecken wird ein Geschiebeschacht angeordnet der die groben Verunreinigungen und Leichtflüssigkeiten zurückhalten soll. Der Geschiebeschacht hält 5 m³ Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl) sowie > 5 m³ Geschiebenvolumen zurück.</p> <p>Technische Angaben zur RBFA. Retentionsbodenfilter: Oberfläche min. 230 m² / gew. 550 m² Rückhaltevolumen: Stauvolumen gesamt min. 564 m³ / gew. 1.000 m³ davon Stauvolumen RBF 20 m³ davon Stauvolumen RRB 760 m³ Drosselabfluss: Bei Einsatz von Wirbeldrosseln werden für die Bemessung des Regenrückhaltevolumens 80 % des zulässigen Drosselabflusses berücksichtigt. Drosselabfluss gesamt 31 l/s (bei 80 % → 25 l/s) Drossel RBF 8 l/s Drossel RRB 17 l/s</p> <p>Das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser fließt über einen neu herzustellenden Graben in einen Wegseitengraben (Einleitstelle 1) zum Eschenbach.</p> <p>Die Wartung der Beckenanlage erfolgt über einen Wartungsweg auf der Dammkrone mit Zufahrt von der GVS Eckartshausen – Vasbühl. Für Notfälle erhält das Becken einen befestigten Notüberlauf über den Wartungsweg (Dammkrone).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Beckenanlage.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3	A 7 639+580 bis 639+860 AK Rampenteile	Entwässerungsabschnitt 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das im Bereich der BAB A 7 sowie auf den Rampen W3, W5; W7 und der VTFB des AK ab deren Gradientenhochpunkten anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden dem RRB 639-1R zugeleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.
3.4	A 7 639+900	RRB 639-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird bei Bau-km 639+900 ein Regenrückhaltebecken als Erdbecken ausgebildet. Die Reinigung ist gem. REWS Ziff. 8.1 mit Versickerung erreicht. Rückhaltevolumen: Stauvolumen min. 446 m ³ / gew. 660 m ³ Drosselabfluss: Bei Einsatz von Wirbeldrosseln werden für die Bemessung des Regenrückhaltevolumens 80 % des zulässigen Drosselabflusses berücksichtigt. Drosselabfluss 26 l/s (bei 80 % → 21 l/s) Das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser fließt über einen neu herzustellenden Graben in einen Straßenseitengraben (Einleitstelle 2) zum Lachgraben. Die Wartung der Beckenanlage erfolgt über einen Wartungsweg auf der Dammkrone mit Zufahrt von der Kreisstraße SW15 und über öffentliche Feld- und Waldwege Fl.Nr. 635 und 635/1, Gemarkung Stettbach aus. Für Notfälle erhält das Becken einen befestigten Notüberlauf über den Wartungsweg (Dammkrone). Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Beckenanlage.
3.5	A 7 639+860 bis 641+020	Entwässerungsabschnitt 3	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das im Bereich der BAB A 7 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden dem RBFA 640-1R zugeleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.



REGELUNGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.6	A 7 640+010	RBFA 640-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Mit der Planfeststellung für den Ersatzneubau Talbrücke Stettbach, Beschluss vom 05.03.2020 AZ.: 32-4354.1-1-12 wurde ein ASB und RRB festgestellt. Auf Grund hoch anstehenden Grundwassers muss die Anlage als Betonbecken ausgeführt werden. Zusätzliche Wassermengen aus der südlichen anschließenden Strecke kommen zu dem bereits für den 6-streifigen Ausbau berücksichtigten Bauwerk hinzu. Der zulässige Drosselabfluss bleibt unverändert. In Abstimmung mit dem WWA Bad Kissingen wird die Anlage vom Wirkungsgrad höherwertig als Retentionsbodenfilteranlage ausgeführt.</p> <p>Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 wird bei Bau-km 640+010 eine Retentionsbodenfilteranlage RBFA 640-1R mit Regenrückhaltung im Hauptschluss angelegt. Die Retentionsbodenfilteranlage wird als Betonbecken ausgebildet.</p> <p>Vor dem Retentionsbodenfilterbecken wird ein Geschiebeschacht angeordnet der die groben Verunreinigungen und Leichtflüssigkeiten zurückhalten soll. Der Geschiebeschacht hält 5 m³ Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl) sowie > 5 m³ Geschiebenvolumen zurück.</p> <p>Technische Angaben zur RBFA. Retentionsbodenfilter: Oberfläche min. 463 m² / gew. 750 m² Rückhaltevolumen: Stauvolumen gesamt min. 1.129 m³ / gew. 1. 500 m³ davon Stauvolumen RBF 482 m³ davon Stauvolumen RRB 1.019 m³ Drosselabfluss: Bei Einsatz von Wirbeldrosseln werden für die Bemessung des Regenrückhaltevolumens 80 % des zulässigen Drosselabflusses berücksichtigt. Drosselabfluss gesamt 63 l/s (bei 80 % → 50 l/s) Drossel RBF 18 l/s Drossel RRB 32 l/s</p> <p>Das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser fließt in den Lachgraben (Einleitstelle 3).</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.15	645+050 bis 646+000 (646+780)	Entwässerungsabschnitt 8	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das im Bereich der BAB A 7 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden dem RRB 645-2RB zugeleitet. Nachrichtlich: Der Entwässerungsabschnitt 8 erstreckt sich bis in den Nachbarabschnitt und endet bei Bau-km 646+780. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.
3.16	645+275	nachrichtlich ASB und RRB 645-2RB	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das ASB und RRB 645-2RB wurde mit der Planfeststellung für den Ersatzneubau Werntalbrücke, Beschluss vom 25.01.2018 AZ.: 32-4354.1-1-9 festgestellt. Die Wassermengen aus dem Entwässerungsabschnitt EW8 für den 6-streifigen Ausbau wurden in den damaligen Planungen berücksichtigt, sind planfestgestellt und bedürfen keiner Korrektur.
3.17	A7 638+710 bis 639+580 B26a / A70 70+200 bis 71+340 AK Rampen bzw. Rampenteile	Entwässerungsabschnitt 9	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das im Bereich der BAB A 7, der B26a, der A 70, auf den Rampen W1, W2; W4, W6, W8 und W9 sowie auf Rampenteilen W3, W5; W7 und der VTFB des AK ab deren Gradientenhochpunkten anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden der RBFA 71-1R zugeleitet. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.
3.18	A 70 71+290	RBFA 71-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 9 wird bei Bau-km 71+290 eine Retentionsbodenfilteranlage RBFA 71-1R mit Regenrückhaltung im Hauptschluss angelegt. Die Retentionsbodenfilteranlage wird als Betonbecken ausgebildet. Vor dem Retentionsbodenfilterbecken wird ein Geschiebeschacht angeordnet der die groben Verunreinigungen und Leichtflüssigkeiten zurückhalten soll. Der Geschiebeschacht hält 5 m³ Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl) sowie > 5 m³ Geschiebenvolumen zurück. Technische Angaben zur RBFA. Retentionsbodenfilter:



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Oberfläche min. 995 m² / gew. 2.065 m²</p> <p>Rückhaltevolumen:</p> <p>Stauvolumen gesamt min. 3.672 m³ / gew. 3.900 m³</p> <p>davon Stauvolumen RBF 1035 m³</p> <p>davon Stauvolumen RRB 2865 m³</p> <p>Drosselabfluss:</p> <p>Bei Einsatz von Wirbeldrosseln werden für die Bemessung des Regenrückhaltevolumens 80 % des zulässigen Drosselabflusses berücksichtigt.</p> <p>Drosselabfluss gesamt 75 l/s (bei 80 % → 60 l/s)</p> <p>Drossel RBF 36 l/s</p> <p>Drossel RRB 24 l/s</p> <p>Das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser fließt über einen neu herzustellenden Graben (Einleitstelle 9) in einen Geländegraben zum Holzgraben.</p> <p>Die Wartung der Beckenanlage erfolgt über einen Wartungsweg über eine Zufahrt vom privaten Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1209 bzw. 1209/16, Gemarkung Werneck. Für Notfälle erhält das Becken einen befestigten Notüberlauf über den Wartungsweg (Dammkrone).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Beckenanlage.</p>
3.19	A70 71+340 bis 72+600 AK Rampenteile	Entwässerungsabschnitt 10	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Bereich der BAB A 7 sowie teilweise der Rampe W3 anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden der RBFA 72-1L zugeleitet.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p>
3.20	A 70 72+635	RBFA 72-1L	a) - b)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 10 wird bei Bau-km 72+635 eine Retentionsbodenfilteranlage RBFA 72-1L



REGELUNGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>mit Regenrückhaltung im Hauptschluss angelegt. Die Retentionsbodenfilteranlage wird als Erdbecken ausgebildet.</p> <p>Vor dem Retentionsbodenfilterbecken wird ein Geschiebeschacht angeordnet der die groben Verunreinigungen und Leichtflüssigkeiten zurückhalten soll. Der Geschiebeschacht hält 5 m³ Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl) sowie > 5 m³ Geschiebenvolumen zurück.</p> <p>Technische Angaben zur RBFA. Retentionsbodenfilter: Oberfläche min. 447 m² / gew. 1.091 m² Rückhaltevolumen: Stauvolumen gesamt min. 1.084 m³ / gew. 2.000 m³ davon Stauvolumen RBF 465 m³ davon Stauvolumen RRB 1.535 m³</p> <p>Drosselabfluss: Bei Einsatz von Wirbeldrosseln werden für die Bemessung des Regenrückhaltevolumens 80 % des zulässigen Drosselabflusses berücksichtigt. Drosselabfluss gesamt 62 l/s (bei 80 % → 50 l/s) Drossel RBF 17 l/s Drossel RRB 33 l/s</p> <p>Das gereinigte und gedrosselte Oberflächenwasser fließt über eine neu herzustellende Verrohrung (Einleitstelle 10) in einen Geländegraben zum Holzgraben.</p> <p>Die Wartung der Beckenanlage erfolgt über einen Wartungsweg auf der Dammkrone mit Zufahrt über das zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg ertüchtigten bzw. neugebauten Teilstück des Wegs 10 (lfd.Nr. 1.28). Die Notentlastung erfolgt über das Auslaufbauwerk.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Beckenanlage.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4. LEITUNGEN (ANLAGEN DRITTER IN DER STRAÙE)				
4.1	638+134	Fm-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Das Fm-Kabel kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme und wechselt im Unterführungsbauwerk 638a die BAB-Seite.</p> <p>Das Kabel wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutsche Telekom Technik GmbH geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für die Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Technik GmbH.</p>
4.2	638+555	20kV-Freileitung	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Die 20kV-Freileitung kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme.</p> <p>Im Kreuzungsbereich der Lärmschutzanlage LA 02L muss die Freileitung höhenmäßig dem Lärmschutzwand / -wand h = 4,0 / 2,0 m angepasst werden. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.3	639+977	Fm-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Das Fm-Kabel kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme unter der Talbrücke Stettbach sowie den parallelen Fahrbahnen der Verteilerfahrbahn und der halbdirekten Rampe (W3).</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutsche Telekom Technik GmbH geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für die Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Technik GmbH.</p>
4.4	639+985	Abwasserleitung DN250 AZ	a) und b) Markt Werneck	<p>Die Abwasserleitung DN250 AZ kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme unter der Talbrücke Stettbach sowie den parallelen Fahrbahnen der Verteilerfahrbahn und der halbdirekten Rampe (W3).</p> <p>Die Abwasserleitung wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Markt Werneck geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Vertrag vom 02.06. / 23.06.1986.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Werneck</p>
4.5	640+072	Fm-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Das Fm-Kabel kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme unter der Talbrücke Stettbach sowie den parallelen Fahrbahnen der Verteilerfahrbahn und der halbdirekten Rampe (W3).</p> <p>Das Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutsche Telekom Technik GmbH geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für die Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Technik GmbH.
4.6	640+100 bis 641+030 links	E-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das E-Kabel verläuft parallel zur BAB A 7 im öffentlichen Feld- und Waldweg.</p> <p>Das E-Kabel wird durch den 6-streifigen Ausbau auf 930 m Länge überbaut und wird im neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldweg lfd.Nr. 1.15 verlegt. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.7	640+947	20kV-Doppel-Freileitung	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Die 20kV-Doppel-Freileitung kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme.</p> <p>Eine Anpassung der Freileitung ist voraussichtlich nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen und technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.8	640+950 bis 641+020 rechts	E-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	Das E-Kabel verläuft parallel zur BAB A 7 im öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 8899/4, Gemarkung Zeuzleben.



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das E-Kabel wird durch den 6-streifigen Ausbau auf 70 m Länge tangiert und wird im gleichfalls anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 8899/4, Gemarkung Zeuzleben verlegt. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.9	641+675 rechts	E-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das E-Kabel verläuft zur BAB A 7 hin und endet dort am Kabelhaus.</p> <p>Das E-Kabel wird durch den 6-streifigen Ausbau im Bereich der RBFA 641-1R überbaut und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.10	641+817	20kV-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das 20kV-Kabel kreuzt die BAB A 7 unter der Talbrücke Schraudenbach.</p> <p>Das 20kV-Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.
4.11	641+840	Schmutzwasserleitung	a) und b) Markt Werneck	<p>Die Schmutzwasserleitung kreuzt die BAB A 7 unter der Talbrücke Schraudenbach.</p> <p>Die Schmutzwasserleitung wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Markt Werneck geregelt.</p> <p>Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen trägt die BRD.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin beim Markt Werneck.</p>
4.12	641+853	E-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das E-Kabel kreuzt die BAB A 7 unter der Talbrücke Schraudenbach.</p> <p>Das E-Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.13	642+654	20kV-Freileitung	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Die 20kV-Freileitung kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme.</p> <p>Eine Anpassung der Freileitung ist voraussichtlich nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen und technischen Einzelheiten</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.14	642+840	380kV Freileitung Aschaffenburg - Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B87	a) und b) TenneT TSO GmbH	<p>Die 380kV-Freileitung kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme.</p> <p>Eine Anpassung der Freileitung ist voraussichtlich nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen und technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der TenneT TSO GmbH geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Vertrag vom 05.12. / 04.10.1979 und 14.12.1987 / 29.07.1988.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der TenneT TSO GmbH.</p>
4.15	642+894	110kV-Bahnstromleitung Abzweig - Waigolshausen	a) und b) Deutsche Bahn AG	<p>Die 110kV-Freileitung kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme.</p> <p>Eine Anpassung der Freileitung ist voraussichtlich nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen und technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutsche Bahn AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach der Verwaltungsvereinbarung vom 04.10. / 19.10.1990.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutsche Bahn AG.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.16	642+977	stillgelegtes E-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das stillgelegte E-Kabel kreuzt die BAB A 7 innerhalb der Baumaßnahme im BW 642b.</p> <p>Durch die Baumaßnahme betroffene E-Kabelteile werden ausgebaut und nicht ersetzt.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibenden Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.17	645+236	Freileitung / Fm-Kabel / Lichtwellenleiter	Deutsche Bahn AG	<p>Die Freileitung / Fm-Kabel / Lichtwellenleiter kreuzt die BAB A 7 unter der Werntalbrücke, entlang der Bahnlinie.</p> <p>Eine Anpassung der Freileitung / Fm-Kabel / Lichtwellenleiter ist voraussichtlich nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen und technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutsche Bahn AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für den Lichtwellenleiter nach der Verwaltungsvereinbarung vom 14.03. / 29.04.2005.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutsche Bahn AG.</p>
4.18	645+330	E-Kabel Leerrohr DN 40 mit Lichtwellenleiter	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das E-Kabel kreuzt die BAB A 7 unter der Werntalbrücke im Weg der Stadt Arnstein.</p> <p>Das E-Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.19	645+723 bis 646+000 Links	E-Kabel	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Das E-Kabel verläuft entlang der BAB A 7 innerhalb eines öffentlichen Feld- und Waldweges.</p> <p>Das E-Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.20	B 26a 70+180	20kV-Freileitung	a) und b) Überlandzentrale Mainfranken eG	<p>Die 20kV-Freileitung kreuzt die B 26a vor der Baumaßnahme.</p> <p>Eine Anpassung der Freileitung ist voraussichtlich nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen und technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Überlandzentrale Mainfranken eG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 13.02. / 31.01.1978.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Überlandzentrale Mainfranken eG.</p>
4.21	A 70 72+320	Fm-Kabel	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Das Fm-Kabel kreuzt die BAB A 70 innerhalb der Baumaßnahme neben dem BW 1-1, weiterer Verlauf entlang der Kreisstraße SW 29.</p> <p>Das Kabel wird während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutsche Telekom Technik GmbH geregelt.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostentragung für die Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutsche Telekom Technik GmbH.</p>
5. GEWÄSSERAUSBAU				
5.1	639+990	nachrichtlich Lachgraben	a) und b) die Eigentümer	Die Verlegung des Lachgrabens auf ca. 180 m wurde mit der Planfeststellung für den Ersatzneubau Talbrücke Stettbach, Beschluss vom 05.03.2020 AZ.: 32-4354.1-1-12 festgestellt.
6. ANLAGEN FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE				
6.1	über die gesamte Ausbaumaßnahme	Wildschutzzaun	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Wildschutzzäune werden beidseitig entlang der BAB A 7, A 70, B 26a sowie entlang der äußeren Rampen des AK errichtet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Anlage.</p>
6.2	über die gesamte Ausbaumaßnahme	Zäune	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Alle neuen Oberflächenwasser-Behandlungsanlagen werden eingezäunt.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Anlagen.</p>
6.3	über die gesamte Ausbaumaßnahme	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter).</p> <p>In den Lageplänen Unterlage 5 sind die in Trassennähe gelegenen Bereiche mit dargestellt.</p>



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
			(Bundesstraßenverwaltung)	
6.4	über die gesamte Ausbaumaßnahme	Biotopschutz-zäune	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Ökologisch wertvolle Bereiche werden vom Baubetrieb ausgenommen. Um diese Bereiche werden Biotopschutzzäune nach DIN 18920 und RAS LP4 während der Bauzeit errichtet. Entsprechend Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter 2.1V) In den Lageplänen Unterlage 5 sind die Bereiche mit dargestellt.
6.5	über die gesamte Ausbaumaßnahme	Amphibien- und Reptilienschutz-zäune	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zum Schutz von Amphibien und Reptilien werden teils vor und teils während der Bauzeit Zäune entsprechend der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter 4.2V und 6V) errichtet. In den Lageplänen Unterlage 5 sind die Bereiche mit dargestellt.
7. SONSTIGE MAßNAHMEN				
7.1	entlang der gesamten Ausbaumaßnahme	BAB - Fernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandenen Streckenfernmeldekabel entlang der BAB A 7 (Richtungsfahrbahn Würzburg / nördlich AK beidseitig), der A 70 (Richtungsfahrbahn Arnstein) sowie im AK werden im Zuge der Verbreiterung der BAB am neuen Dammfuß verlegt. Die Kabeltrasse verläuft in der Regel innerhalb der Grundstücksgrenzen der Bundesautobahn. Kreuzende Straßen und Wege werden mit Zugsteinkanälen bzw. Vorfluter mit Düker unterquert. An geeigneter Stelle werden Notrufsäulen vorgesehen. Die Kreuzungsstellen werden mit Vereinbarungen geregelt. Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Anlage.



REGELUNGSVERZEICHNIS				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.2	über die gesamte Ausbaumaßnahme	Sichtfelder	a) und b) Eigentümer	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Sichtfelder freizuhalten. Dargestellt sind diese in den Lageplänen Unterlage 5.